

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentl. Sitzung (Ö/N)	Abstimmungsergebnis		
			Dafür	Dagegen	Enthalt.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt		Ö			
Verwaltungsausschuss		N			
Rat		Ö			

Betreff: Neuwahl der Fachmitglieder des Umlegungsausschusses

Beschlussvorschlag:

Als vorsitzendes Mitglied bzw. Fachmitglied werden nach § 5 Abs. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) in der Fassung vom 24. Mai 2005 in **Einzelwahl** gewählt:

Funktion	Mitglied	Stellvertreter
Vorsitzender: Wahlergebnis:	Model, Jürgen Oberregierungsrat a.D.	Wencker, Norbert Regierungsdirektor
Sachverständiger für Grundstückswertermittlung: Wahlergebnis:	Eckert, Doreen Vermessungsrätin	Käker, René Vermessungsrat
Mitglied des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes: Wahlergebnis:	Wissel, Helmut, Dr. Vermessungsdirektor a.D.	Kertscher, Klaus Ltd. Vermessungsdirektor a.D.
Mitglied des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes: Wahlergebnis:	Hauschild, Arndt Baudirektor	Elias, Elso Bauberrat

Sachverhalt / Begründung:

Die Legislaturperiode der Fachmitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Bramsche läuft im März 2012 aus. Für die Bearbeitung von eingeleiteten Bodenordnungsverfahren ist die Neuwahl des vorsitzenden Mitglieds und der Fachmitglieder durch den Rat der Stadt erforderlich.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, drei Fachmitgliedern und

drei weiteren Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören. Letztere sind bereits vom Rat bestimmt worden.

Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. Von den Fachmitgliedern muss

1. ein Mitglied die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung "Vermessungs- und Liegenschaftswesen" haben,
2. ein Mitglied die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung "Hochbau" oder "Städtebau" oder einer der Fachrichtungen "Bauingenieurwesen" haben,
3. ein Mitglied in der Grundstückswertermittlung sachverständig sein.

Das vorsitzende Mitglied und die Fachmitglieder dürfen weder dem Rat noch der Verwaltung der Gemeinde angehören. Kein Mitglied darf hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Verwaltung kommunaler Grundstücke bei der Gemeinde oder bei einer Körperschaft, der die Gemeinde angehört, beschäftigt sein.

Für alle Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu bestellen, die die gleichen Voraussetzungen wie das zu vertretende Mitglied erfüllen müssen.

Das vorsitzende Mitglied und die drei Fachmitglieder des Umlegungsausschusses werden vom Rat der Stadt durch Einzelwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Anlagenverzeichnis: